

§ 12

Vertretung des Amtes im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das Amt durch den Leiter des Amtes vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters des Amtes regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Amt im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Amtes und sonstige Personen können das Amt nach Maßgabe der ihnen vom Leiter des Amtes schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 19. September 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
S t o p h

Der Ministerpräsident

I. V.: R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung**über die Bildung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät.**

Vom 19. September 1957

Die besondere Bedeutung der Sicherheit der in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse erfordert die Bildung einer entsprechenden Prüfeinrichtung. Zur Wahrnehmung der nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Deutschen Demokratischen Republik auszuübenden Funktionen hinsichtlich der Feststellung der Luftfahrtauglichkeit allen Luftfahrtgeräts und des in der Luftfahrt zur Verwendung gelangenden Materials wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Prüfwesens der zivilen Luftfahrt wird die Prüfstelle für Luftfahrtgerät im Amt für Technik gebildet.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Der Sitz der Prüfstelle ist Dresden.

(3) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät ist dem Leiter des Amtes für Technik unterstellt. Die Einordnung innerhalb des Amtes wird durch dessen Leiter bestimmt.

gg

(1) Die Aufgaben, die Befugnisse und die Struktur der Prüfstelle werden durch das vom Leiter des Amtes erlassene Statut geregelt.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren.

(3) Die Prüfteile für Luftfahrtgerät führt ein Dienst-

g₃

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft

Berlin, den 19. September 1957

Der Leiter des Amtes für Technik

W o l f
Staatssekretär

Anordnung**über die Prüfung der in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse.**

Vom 19. September 1957

Vor dem Einsatz von Erzeugnissen in der zivilen Luftfahrt und deren Bodeneinrichtungen ist eine staatliche Prüfung erforderlich. Es wird deshalb im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die zur Gewährleistung der Luftfahrtauglichkeit erforderliche staatliche Prüfung aller in der zivilen Luftfahrt einschließlich deren Bodeneinrichtungen zur Verwendung gelangenden Erzeugnisse auf Sicherheit und Qualität obliegt der Prüfteile für Luftfahrtgerät.

(2) Zu den in der zivilen Luftfahrt Verwendung findenden Erzeugnissen gehören Luftfahrzeuge aller Art, Triebwerke, Ausrüstungen und Zubehörteile sowie das dafür bestimmte Material (Luftfahrtwerkstoffe) und Bodengeräte.

§ 2

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse unterliegen nicht der Probenvorlagepflicht beim DAMW,

(2) Soweit derartige Erzeugnisse anderweitig verwendet werden sollen, bleibt dem Hersteller die Anmeldung zur Güteprüfung entsprechend den Bestimmungen über das Material- und Warenprüfungswesen vorbehalten.

§ 3

(1) Prüfungspflichtige Erzeugnisse sind, sofern der in § 1 genannte Verwendungszweck vorliegt oder aus den Lieferbedingungen, Bestellunterlagen und Verträgen ersichtlich ist, bei der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zur Prüfung anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(3) Für die Anmeldung und Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfordnung für Luftfahrtgerät und die Bestimmungen des Statuts der Prüfstelle.

§ 4

Erzeugnisse, die für Zwecke der Luftfahrt und deren Bodeneinrichtungen verwendet werden und den allgemeinen Gütebestimmungen sowie den besonderen Bedingungen der Luftfahrt entsprechen, erhalten ein Prüfzeugnis und das Prüfzeichen „Luftfahrtauglich“ in der aus der Anlage ersichtlichen Ausführung.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Anordnung entbinden die Betriebe nicht von der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung vom 30. September 1954 über die Durchführung der Gütekontrolle und Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau (GBl. S. 867).

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 19. September 1957

Der Leiter des Amtes für Technik

W o l f
Staatssekretär